

Inhalt

Vorwort	7
1. Politische Verhältnisse, Produktionsweisen, Managementmethoden haben sich geändert: Die soziale Unterlegenheit der Arbeitnehmer ist geblieben	9
2. Mitbestimmen, wo bestimmt wird und dort, wo Arbeitnehmer Schutz brauchen	15
Der Betrieb – sachlicher Geltungsbereich der Zuständigkeit des Betriebsrats – Der Betriebsbegriff	15
Meldepflicht für betriebsratslose Betriebe	18
Tendenzbetriebe	19
Personalvertretung	19
Sicherung der betrieblichen Interessenvertretung durch Tarifverträge	20
Wer ist Arbeitnehmer im Sinne des Betriebs- verfassungsgesetzes?	22
Betriebsratswahlen erleichtern, Frauenanteil erhöhen, Übergangsregelungen bei Umorganisation und Umstrukturierung	26
3. Arbeitsmöglichkeiten des Betriebsrates verbessern	33
Mehr Unabhängigkeit für Betriebsräte, bessere und rechtzeitige Informationen	33
Freistellungsregelungen müssen erweitert werden	34
Bildung von Arbeitskreisen	36
Schulungs- und Bildungsmaßnahmen ausweiten	37
Mitbestimmung braucht Sachverstand	37
Informations- und Kommunikationsparität – eine wichtige Voraussetzung	38
Behinderung der Betriebsratsarbeit – kein Kavaliersdelikt	38

4. Streiten statt begleiten – Interessenvertretung statt Co-Management	39
DGB-Gesetzentwurf: Mehr justiziable Mitbestimmungsrechte für Betriebsräte	40
Position des Betriebsrats nicht aushöhlen – Keine Schwächung durch Delegation von Mitbestimmungsrechten	44
Mehr Einfluss auf betriebliche Bildung	45
Personelle Einzelmaßnahmen	46
Stärkerer Schutz bei Kündigungen	49
Mitbestimmung am Arbeitsplatz muss Stellung der Arbeitnehmer stärken – nicht schwächen	52
Personalplanung	54
5. Nur wo Einigungsstelle draufsteht, ist auch Mitbestimmung drin: Mehr Mitbestimmung zur Sicherung der Arbeitsplätze	55
Interessenausgleich, Betriebsänderungen, Rationalisierungs- maßnahmen ohne Entscheidung der Einigungsstelle?	55
Sozialplan darf kein Alibi zur Arbeitsplatzvernichtung sein	60
6. Streikfähige Gewerkschaften und konfliktfähige Betriebsräte: Tarifautonomie muss Vorrang haben – Tarifverträge müssen Mindestbedingungen bleiben	63
Die Bindungskraft des Flächentarifvertrags darf nicht unterlaufen werden	63
7. Kapitalmacht braucht Gegenmacht: Mehr Mitbestimmung – im »Bündnis« nicht zu haben	69
Die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes gehört nicht ins Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit	71
Ohne gewerkschaftlichen Druck droht Aushöhlung der Mitbestimmung	72
Betriebliche Mitbestimmung – Teil organisierter Gegenmacht der Arbeitnehmer	74
DGB-Forderungen offensiv vertreten	75